

## **Inhalt**

1. Was ist ein eingetragener Verein?
2. Für welche Zwecke kann man einen Verein gründen?
3. Wie wird ein Verein gegründet?
4. Wie muss eine Vereinssatzung aussehen?
5. Was sind die Organe des Vereins?
6. Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten hat der Vorstand eines Vereins?
7. Wer haftet für Schulden des Vereins?
8. Welche Steuern muss ein Verein zahlen, wenn er gemeinnützig ist?
9. Was ist bei Einnahmen aus Spenden und Sponsoring zu beachten?

## 1. Was ist ein eingetragener Verein (e.V.)?

Ein Verein ist ein Zusammenschluss von mehreren Personen, die gemeinsam einen bestimmten Zweck oder ein bestimmtes Ziel erreichen wollen. Dabei bleibt der Verein auch dann bestehen, wenn Personen ein- oder austreten – er ist also unabhängig von konkreten Personen, vom Wechsel seiner Mitglieder.

Der eingetragene Verein wird im Rechtsverkehr wie ein Mensch, also wie eine (natürliche) Person behandelt. Das heißt, er kann z.B. Geld, Grundstücke oder Gegenstände besitzen oder vor Gericht klagen und verklagt werden. Daher spricht man auch von einer „**juristischen Person**“ bzw. davon, dass der Verein „**rechtsfähig**“ ist. Um diese Rechtsfähigkeit zu erlangen, benötigt der Verein eine Satzung, einen Namen und einen Vorstand und er muss in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist rechtlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, und zwar in den Paragrafen (§§) 21 bis 79. Die ersten dieser Paragrafen regeln allgemeine Dinge, die für jeden Verein gelten. Ab § 55 gibt es dann noch einmal besondere Bestimmungen für den eingetragenen Verein.

## 2. Für welche Zwecke kann man einen Verein gründen?

Eine Besonderheit des eingetragenen Verein ist, dass er nur für **nicht wirtschaftliche** Zwecke (so genannt „ideelle“ Zwecke) gegründet werden kann (siehe § 21 BGB). Ein ideeller Zweck ist aber nicht das Gleiche wie ein „gemeinnütziger“ Zweck. Nicht jeder Verein ist gemeinnützig, denn dafür muss er noch zusätzliche Regeln des Finanzamtes beachten (siehe Kapitel 8).

Ideeller Zweck bedeutet, dass ein Verein keine wirtschaftlichen Aktivitäten verfolgen darf. Unter wirtschaftlicher Tätigkeit wird jede Aktivität verstanden, mit der **Einnahmen** erzielt werden. Es geht also nicht nur darum, keinen Gewinn oder Überschuss zu erwirtschaften, sondern es ist dem eingetragenen Verein eigentlich grundsätzlich verboten, überhaupt Leistungen anzubieten und dafür Geld zu nehmen.

**Beispiel 1:** Ein eingetragener Verein zur Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund führt Sprachkurse durch und erhebt dafür eine Teilnehmergebühr. Dies ist auch dann wirtschaftliche Tätigkeit, wenn damit kein Gewinn erwirtschaftet wird.

**Beispiel 2:** Ein Verein veranstaltet einen Basar oder Flohmarkt und verkauft dort gespendete Gegenstände, um mit den Einnahmen seine Kasse zu füllen. Auch das ist wirtschaftliche Tätigkeit

Obwohl es also eigentliche „verboten“ ist, gibt es doch viele Vereine, die sich wirtschaftlich betätigen. Das ist deshalb möglich, weil es von dem Verbot eine Ausnahme gibt, das so genannte „Nebenzweckprivileg“: Wenn ein Verein Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit bezieht, um damit seinen eigentlichen „ideellen“ Zweck zu finanzieren, ist das in gewissem Umfang möglich. Die wirtschaftliche Tätigkeit darf aber auf keinen Fall Hauptzweck des Vereins sein und sollte auch nicht in der Satzung stehen.

### 3. Wie wird ein Verein gegründet?

Ein Verein kann für jeden nicht wirtschaftlichen (ideellen) Zweck von natürlichen und / oder juristischen Personen gegründet werden. Mitglieder können also nicht nur einzelne Menschen sein, sondern z.B. auch andere Vereine oder Gesellschaften. So schließen sich manchmal z.B. mehrere Vereine zu einem (Dach-)verband zusammen und dieser Verband kann ebenfalls ein eingetragener Verein sein.

Damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden kann, muss es **mindestens 7 Gründungsmitglieder** geben. Auf einer **Gründungsversammlung** wird von diesen dann die **Satzung** beschlossen und der **Vorstand** gewählt. Wie eine Vereinssatzung aussehen muss, wird im nächsten Kapitel behandelt. Die Gründungsmitglieder müssen die Satzung unterschreiben und anschließend müssen die Vorstandsunterschriften durch einen Notar beglaubigt werden. Dann kann der Vorstand den Verein beim **Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts** anmelden und die Eintragung in das Vereinsregister beantragen. Welches Amtsgericht zuständig ist, hängt davon ab, wo der Verein seinen Sitz hat. Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen beim Amtsgericht eingereicht werden:

- Das Original und eine Kopie der Satzung mit Datum und Unterschriften der Gründungsmitglieder.
- Das Gründungsprotokoll des Vereins bzw. das Wahlprotokoll der Vorstandswahl. Der Vorstand muss also nachweisen, dass er tatsächlich vertretungsberechtigt für den Verein ist.

#### 4. Wie muss eine Vereinssatzung aussehen?

Die Satzung ist die wichtigste Grundlage für den Verein, eine Art „Grundgesetz“. Folgende Dinge müssen auf jeden Fall in der Satzung geregelt sein (**Mindestinhalt**; siehe § 57 BGB):

- Der **Name** des Vereins. Der Verein kann seinen Namen frei wählen, allerdings sollte er darauf achten, dass es in der gleichen Region nicht schon einen anderen Verein oder eine Einrichtung gibt, die den gleichen Namen trägt. Man kann z.B. vorher beim zuständigen Vereinsregister anfragen, ob es den gewünschten Namen schon gibt oder dazu im Internet recherchieren.
- Der **Sitz** des Vereins. Damit ist ein bestimmter Ort (eine Stadt, eine Gemeinde) gemeint, aber keine konkrete Adresse. Der Verein benötigt also kein Büro oder keine eigenen Räume, um eingetragen zu werden. Man sollte auch keine konkrete Adresse in die Satzung schreiben, weil dann bei jedem Adressenwechsel eine Satzungsänderung notwendig wäre.
- Die Absicht, den Verein in das **Vereinsregister** eintragen zu lassen.
- Der **Zweck** des Vereins. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich nicht um einen wirtschaftlichen Zweck handeln darf (vgl. Kapitel 2).
- Wenn der Verein gemeinnützig sein will, muss noch zusätzlich die **Selbstlosigkeit** in der Satzung geregelt werden (siehe Kapitel 8).

Neben diesen unbedingt notwendigen Punkten sollten in der Satzung noch folgende Dinge geregelt werden (Sollinhalt; siehe § 58 BGB):

- Mitgliedschaft**. Wer kann Mitglied werden (z.B. nur natürliche oder auch juristische Personen)? Gibt es verschiedene Mitgliederkategorien (z.B. Förder- oder Ehrenmitglieder) mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten? Wer entscheidet über die Mitgliedschaft (der Vorstand oder die Mitgliederversammlung)? Wann und wie endet die Mitgliedschaft (Kündigungsgründe und –fristen, Ausschlussmöglichkeiten und –verfahren)?
- Mitgliedbeiträge**. Wenn der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge erheben will (das ist nicht Pflicht!), sollte in der Satzung geregelt sein, wer über die Höhe der Beiträge entscheidet (z.B. Vorstand oder Mitgliederversammlung). Es sollte aber kein konkreter Beitragssatz in die Satzung geschrieben werden, weil dann bei jeder Änderung eine Satzungsänderung erforderlich wäre.
- Regelungen über die **Organe des Vereins**. Jeder Verein muss mindestens zwei Organe (Vorstand und Mitgliederversammlung) haben. In der Satzung muss geregelt sein, aus wie vielen Personen der Vorstand

besteht, wie er gebildet bzw. gewählt wird und wie lange seine Amtszeit dauert. Es können aber auch zusätzliche Organe (z.B. Kuratorium, wissenschaftlicher Beirat oder Ähnliches) gebildet werden. Dazu gibt es im nächsten Kapitel noch einige Erläuterungen.

- Satzungsänderungen.** In der Satzung sollte auch geregelt sein, wer mit welchen Mehrheiten die Vereinssatzung ändern kann. Nach dem BGB ist dafür immer eine Dreiviertelmehrheit notwendig, das kann aber in der Vereinssatzung anders geregelt werden. Das ist besonders wichtig, wenn es Konflikte im Verein, z.B. unterschiedliche Vorstellungen über die Ziele und Arbeitsweise des Vereins, gibt.
- Regelungen zur **Auflösung** des Vereins. Hier geht es darum, fest zu legen, mit welcher Mehrheit eine Auflösung des Vereins beschlossen werden kann. Außerdem sollte die Satzung eine Regelung darüber enthalten, was mit dem Vermögen (Geld und Gegenstände) geschieht, wenn der Verein aufgelöst wird.

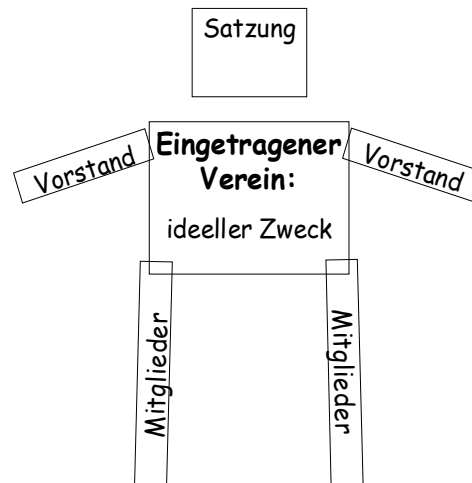
Bevor man die Satzung für den Verein schreibt, sollte man sich einige Mustersatzungen besorgen (z.B. aus dem Internet). Es ist aber nicht zu empfehlen, so eine Mustersatzung einfach abzuschreiben. Gerade für mögliche Konfliktfälle ist es notwendig, sich vorher genau zu überlegen, welche Regeln für den eigenen Verein gelten sollen. Die Mustersatzung dient also nur als Vorlage für die individuell gestaltete Satzung. Dabei hat man eine große Gestaltungsfreiheit und sollte diese auch nutzen.

## 5. Was sind die Organe des Vereins?

Weil der Verein eine juristische Person ist, muss er Organe haben, d.h. Gremien, die für ihn entscheiden und handeln können (vgl. Abbildung 1). Jeder Verein benötigt mindestens zwei Organe:

- die Mitgliederversammlung (vgl. § 32 BGB)
- den Vorstand (vgl. § 26 BGB)

Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand wird in der Satzung geregelt. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gibt es im nächsten Kapitel noch ausführlichere Erklärungen.



**Abb. 1** Der eingetragene Verein und seine Organe

In der Satzung kann geregelt sein, dass ein Verein noch zusätzliche Organe haben soll. Manche Vereine haben z.B. ein Kuratorium oder einen Wissenschaftlichen Beirat. Solche Gremien bieten dem Verein die Möglichkeit, wichtige Persönlichkeiten an den Verein zu binden und damit sein Ansehen in der (Fach-)Öffentlichkeit zu verbessern. Große Vereine haben manchmal auch einen Aufsichtsrat. Dieses Kontrollgremium soll den Vorstand kontrollieren, wenn der Verein so viele Mitglieder hat, dass diese damit überfordert wären. Wichtig ist, dass die Vereinssatzung genau regeln muss, wie solche Gremien gebildet werden und welche Rechte und Pflichten sie haben.

Manche Vereine beschäftigen neben dem Vorstand auch einen/eine oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer. Wenn dieser die gleichen Rechte wie ein Vorstand haben soll, also z.B. unterschriftsberechtigt für den Verein sein soll, kann man ihn zum so genannten „Besonderen Vertreter“ (vgl. § 30 BGB) machen. Dies muss ebenfalls in der Satzung geregelt sein. Der „Besondere Vertreter“ wird wie der Vorstand in das Vereinsregister eingetragen und hat damit die Möglichkeit, den Verein rechtlich zu vertreten. Er kann aber den Vorstand nicht vollständig ersetzen, denn der Vorstand bleibt ein notwendiges Pflichtorgan (vgl. § 26 BGB).

## **6. Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten hat der Vorstand eines Vereins?**

Der Vorstand eines Vereins muss aus einzelnen Menschen („natürlichen Personen“) bestehen. Die Vorstandsmitglieder werden in das Vereinsregister eingetragen.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist im Gesetz nicht fest gelegt, es reicht auch eine Person. Die Größe des Vorstands muss in der Satzung geregelt werden, ebenso die Dauer der

Amtszeit. Man sollte sich aber nicht unbedingt auf eine bestimmte Personenzahl festlegen, sondern nur eine Mindest- und Höchstzahl der Vorstandsmitglieder angeben, damit man auch dann einen Vorstand wählen kann, wenn es einmal nicht genügend Kandidaten gibt. Daher ist es besser, z.B. folgende Formulierung in der Satzung zu gebrauchen: *„Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen“*. So bleibt man flexibel.

Es ist nicht notwendig, dass es einen 1. Vorsitzenden gibt. In einem Mehr-Personen-Vorstand können auch alle Mitglieder gleichberechtigt sein. Wenn es in der Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt ist, können auch Personen in den Vorstand gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind (so genannte „Außen-Vorstände“).

Der Vorstand ist die gesetzliche Vertretung des Vereins nach innen, das heißt den Mitgliedern gegenüber, und nach außen, und er ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins. Dies ist laut BGB immer eine Vorstandsaufgabe. Der Vorstand kann diese Aufgabe zwar delegieren, z.B. an einen Geschäftsführer („Besonderer Vertreter“), er bleibt aber immer in der Verantwortung für die Handlungen des Vereins. So müssen z.B. Verträge, die der Verein abschließt, vom Vorstand (oder dem „Besonderen Vertreter“, siehe Kapitel 5) unterschrieben werden, damit sie für den Verein gültig sind.

Man sollte unbedingt in der Satzung regeln, ob ein einziges Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist oder nur gemeinsam mit anderen.

**Beispiel 1:** In einem Verein mit einem Drei-Personen-Vorstand ist laut Satzung jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Wenn nun ein Vorstandsmitglied z.B. einen Mietvertrag für den Verein unterschreibt, ist dieser auch dann gültig, wenn die übrigen Vorstandsmitglieder nicht damit einverstanden sind, diese Räume zu mieten.

**Beispiel 2:** In einem Verein mit einem Drei-Personen-Vorstand sind laut Satzung nur alle drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Als ein wichtiger und dringender Vertrag unterschrieben werden soll, ist ein Vorstandsmitglied gerade im Urlaub und nicht erreichbar. Daher kann dieser Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Die Vorstandsmitglieder eines Vereins sind in der Regel ehrenamtlich tätig, d.h. sie erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung. Sie haben aber einen Anspruch darauf, dass ihnen z.B. Reisekosten, Porto oder Telefonkosten erstattet werden (Aufwendungsersatz; vgl. § 670 BGB). Es ist aber auch möglich, Vorstandsmitglieder anzustellen und ihnen ein Gehalt zu zahlen. Das muss dann aber in der Satzung geregelt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In diesem Rahmen hat er folgende **Aufgaben und Pflichten**:

- Sorgfaltspflicht**: Der Vorstand muss die Interessen des Vereins vertreten und dafür sorgen, dass der Verein alle Pflichten erfüllt, z.B. pünktlich Steuern und Rechnungen bezahlt.
- Erhaltung des Vereinsvermögens**: Der Vorstand muss sicher stellen, dass das Vereinsvermögen erhalten bleibt, der Verein also keine Schulden macht. Bevor er Verträge unterschreibt, muss er sicher sein, dass der Verein in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesen Verträgen zu erfüllen.
- Wenn der Verein überschuldet oder zahlungsunfähig ist, hat der Vorstand die Pflicht, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen (vgl. § 42 BGB). Wenn der Verein z.B. Rechnungen nicht mehr bezahlen kann, muss der Vorstand beim zuständigen Gericht einen **Insolvenzantrag** stellen.
- Der Vorstand muss alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzeichnen (**Buchführungspflicht**) und der Mitgliederversammlung über die finanzielle Lage des Vereins jederzeit Auskunft geben (**Rechenschaftspflicht**).
- Außerdem hat der Vorstand über vertrauliche Angelegenheiten des Vereins eine **Schweigepflicht**.

### 7. Wer haftet für die Schulden des Vereins?

Viele Menschen haben Bedenken, sich in einen Vereinsvorstand wählen zu lassen, weil sie befürchten, dass sie für Schulden des Vereins oder Schäden, die der Verein verursacht, mit ihrem Privatvermögen haften müssen. Dies ist aber in der Regel nicht so. Es ist eher umgekehrt: Nicht der Vorstand haftet für den Verein, sondern der Verein haftet für seine Organe (vgl. § 31 BGB). Konkret bedeutet das: Für alle Verträge, die der Vorstand für den Verein abschließt, und für alle Handlungen des Vorstands im Namen des Vereins muss der Verein mit seinem Vereinsvermögen haften. Dies betrifft nicht nur die Vorstandsmitglieder, sondern gilt auch, wenn z.B. „einfache“ Mitglieder im Auftrag des Vereins bzw. Vorstands handeln. Weder Vorstand noch einfache Mitglieder haften dafür in der Regel mit ihrem Privatvermögen.

- Beispiel 1**: Der Vorstand hat für Geschäftsräume des Vereins einen Mietvertrag unterschrieben. Der Verein kann die Miete nicht mehr zahlen



und es entstehen dem Vermieter gegenüber Schulden. Für diese Schulden muss nicht der Vorstand mit seinem privaten Geld haften. Der Vermieter kann nur den Verein auf Zahlung der ausstehenden Beträge verklagen.

- **Beispiel 2:** Ein Vorstandsmitglied verursacht mit dem vereinseigenen Auto während einer Dienstreise einen Unfall. Für den entstandenen Schaden muss der Verein mit seinem Vermögen haften, nicht das Vorstandsmitglied privat.

Die Feststellung, dass der Vorstand nicht mit seinem Privatvermögen haften muss, darf aber nicht so interpretiert werden, dass die Vorstandsmitglieder keine Verantwortung für ihre Handlungen hätten. Sie sind natürlich dem Verein gegenüber verantwortlich und müssen ihre Pflichten als Vorstandsmitglieder, die sich aus dem Gesetz und der Satzung ergeben (siehe Kapitel 5), sorgfältig und verantwortungsvoll erfüllen. Wenn sie dies nicht tun, dem Verein bzw. seinen Mitgliedern also durch mangelnde Sorgfalt des Vorstands ein Schaden entsteht, sind die Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig.

- **Beispiel:** Der Vorstand eines Vereins hat keinen vollständigen Jahresabschluss gemacht. Er hat die Übersicht über die finanzielle Situation des Vereins verloren. Der Verein mietet jetzt Räume an, obwohl er nicht über genug Mittel verfügt, um die Miete zu bezahlen. Folge 1: Der Vermieter klagt gegen den Verein auf Zahlung der Mietschulden. Um diese begleichen zu können, muss der Verein einen teuren Kredit aufnehmen. Folge 2: Der Verein verlangt vom Vorstand Schadensersatz. Der Vorstand muss den Schaden, den er durch sein Verhalten dem Verein verursacht hat, aus seinem Privatvermögen begleichen.

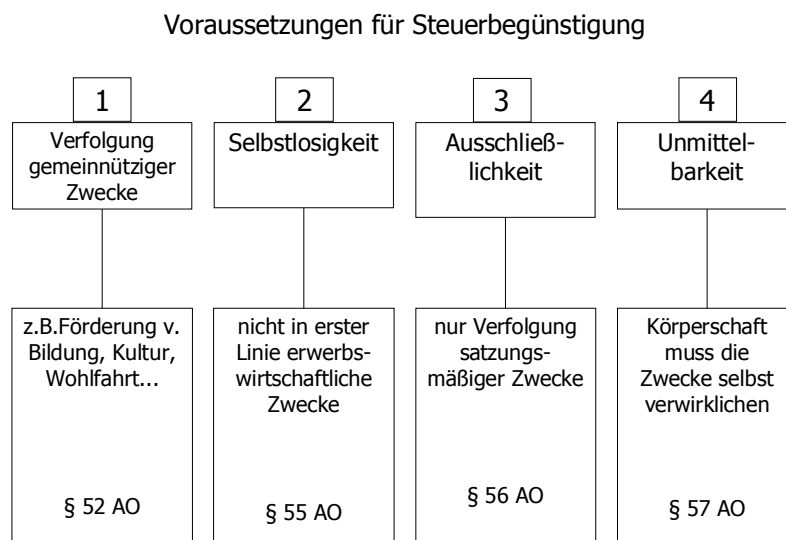
Eine besondere Haftungsverantwortung hat der Vorstand auch in Bezug auf Steuerzahlungen des Vereins und bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Nach § 69 der Abgabenordnung (AO) haftet der Vorstand persönlich, wenn er Steuern, die der Verein bezahlen muss, nicht rechtzeitig oder vollständig an das Finanzamt überweist. Ebenso muss der Vorstand persönlich haften, wenn er unrichtige Angaben über Spenden an den Verein macht: Nach § 10 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) haftet derjenige, der eine falsche Spendenbescheinigung ausstellt.

## 8. Welche Steuern muss ein Verein zahlen, wenn er gemeinnützig ist?

Auch ein Verein muss grundsätzlich Steuern zahlen, z.B.

- Umsatzsteuer, wenn der Verein sich unternehmerisch betätigt, also Gegenstände oder Dienstleistungen verkauft.
- Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn der Verein sich wirtschaftlich betätigt und dabei einen Überschuss (Gewinn) erzielt.
- Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn der Verein (Geld- oder Sach-) Spenden erhält oder etwas erbt.
- Grundsteuer, wenn der Verein Grundstücke bzw. Immobilien besitzt.

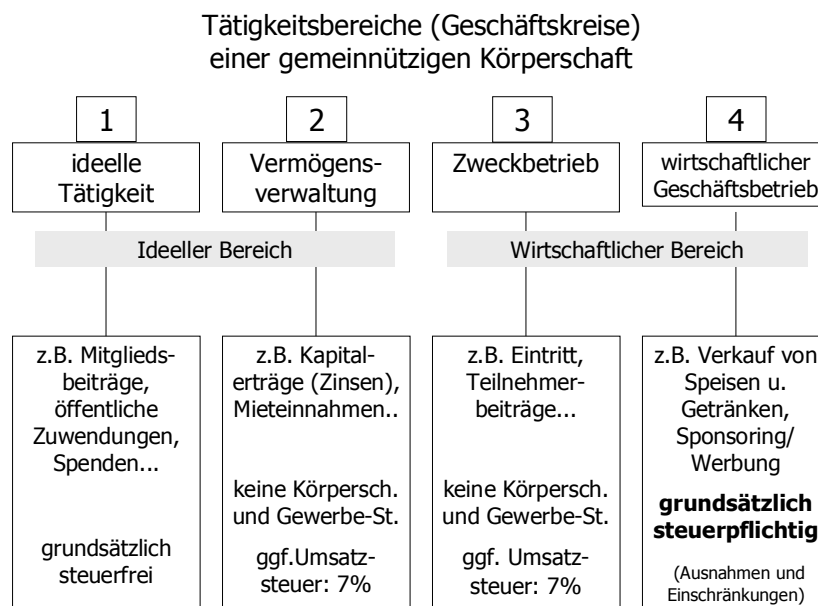
Von manchen dieser Steuerpflichten kann der Verein dadurch befreit werden, dass er vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird. Die Voraussetzungen dafür sind in der Abgabenordnung (AO) geregelt (siehe Abbildung 2) und müssen auch in die Vereinssatzung geschrieben werden. Der Verein muss also seine Satzung beim zuständigen Finanzamt einreichen und die Gemeinnützigkeit beantragen. Dazu sollte man sich vorher eine Mustersatzung vom Finanzamt besorgen



**Abb. 2** Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit

Es ist allerdings nicht so, dass der Verein überhaupt keine Steuern mehr bezahlen muss, wenn er gemeinnützig ist. Es kommt vielmehr darauf an, welche Arten von Einnahmen ein Verein hat und ob er mit seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten einen Überschuss erzielt. Grundsätzlich gibt es aus der Sicht des Steuerrechts bzw. des Finanzamtes vier

verschiedene Tätigkeitsbereiche, in denen der Verein Einnahmen erzielen könnte (siehe Abbildung 3):



**Abb. 3** Mögliche Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins

Der Bereich 1 ist die nicht-wirtschaftliche, **ideelle Tätigkeit** (vgl. Kapitel 2). Die ideellen Ziele des Vereins werden z.B. durch öffentliche Zuschüsse oder Spenden unterstützt. Dafür muss ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich keine Steuern zahlen, also weder Umsatz- noch Schenkungssteuern. Der zweite Bereich, die so genannte „**Vermögensverwaltung**“ bedeutet, dass der Verein Erträge aus seinem Vermögen bekommt, z.B. Zinsen oder Mieteinnahmen (wenn er z.B. seine Räume untervermietet). Dafür werden zwar keine Körperschaft- oder Gewerbesteuern fällig, aber man muss unbedingt prüfen, ob eventuell Umsatzsteuern gezahlt werden müssen. Das gleich gilt für die so genannten „**Zweckbetriebe**“ (Bereich 3). Hier werden z.B. Einnahmen dadurch erzielt, dass der Verein seine ideellen Leistungen „verkauft“ (z.B. Kursgebühren für Sprachkurse, Eintrittsgelder bei Kulturveranstaltungen). Hier muss man unbedingt prüfen, ob diese Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind (§ 4 Umsatzsteuergesetz – UstG), denn auf Grund der Gemeinnützigkeit gibt es hier keine Steuerbefreiungen. Besonders „gefährlich“ wird es aber für einen Verein, der sich auch am „normalen“ Wirtschaftsleben beteiligt, also nicht nur ideelle Dienstleistungen „verkauft“. Denn für diese Einnahmen gibt es keine Steuerbefreiungen – es müssen also Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuern bezahlt werden. Allerdings gibt es für Körperschaft- und Gewerbesteuern eine Freigrenze in Höhe von 35.000,- € (seit 01.01.2007), d.h. erst wenn die Einnahmen höher sind als diese Summe, fallen diese Steuern an. Zu diesem so genannten

steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehört z.B. der Verkauf von Speisen und Getränken oder das Sponsoring (siehe dazu auch Kapitel 9).

- **Beispiel 1:** Ein gemeinnütziger Verein verkauft auf einem Straßenfest Speisen und Getränke, um mit dem Erlös seine Vereinskasse zu füllen. Der damit erwirtschaftete Überschuss muss versteuert werden (Körperschaft- und Gewerbesteuer), außerdem muss für die gesamten Einnahmen Umsatzsteuer gezahlt werden.
- **Beispiel 2:** Ein gemeinnütziger Verein schließt mit einem Unternehmen einen Sponsoringvertrag ab. Der Verein erhält eine Geldsumme und muss im Gegenzug für das Unternehmen eine Werbeleistung erbringen. Dies wird wie die Tätigkeit einer „normalen“ Werbeagentur voll besteuert, auch wenn der Verein gemeinnützig ist.

### 9. Was ist bei Einnahmen aus Spenden und Sponsoring zu beachten?

Wenn ein gemeinnütziger Verein eine Spende erhält, so ist diese Einnahme grundsätzlich steuerfrei. Handelt es sich dagegen um Sponsoring, so muss dafür Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer gezahlt werden (vgl. Kapitel 8). Es ist also sehr wichtig, den Unterschied zwischen Spenden und Sponsoring zu kennen.



**Abb. 4** Spenden und Sponsoring

Das entscheidende Merkmal einer Spende ist, dass sie **freiwillig** gegeben wird und es für den Spender **keine Gegenleistungen** gibt. Es handelt sich also um ein echtes Geschenk. Der Spender kann dafür eine **Spendenbescheinigung** des Vereins bekommen und diese Spende dann von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen („absetzen“).

Wenn dagegen ein Verein einen **Sponsor** gewinnt, bekommt er Geld von einem Unternehmen und muss dafür eine **Werbeleistung** erbringen. Es gibt also einen (schriftlichen oder mündlichen) **Vertrag** und das Unternehmen schenkt dem Verein nichts, sondern „kauft“ eine konkrete Werbeleistung ein. Dies ist ein ganz „normaler“ wirtschaftlicher Vorgang: Der Verein betätigt sich in diesem Fall als „Werbeagentur“ und muss daher für diese Umsätze und Erträge auch Steuern zahlen, auch dann, wenn er gemeinnützig ist.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem so genannten „Sponsoring-Erlass“ geregelt, wann es sich um eine steuerfreie Spende bzw. um ein steuerpflichtiges Sponsoring handelt. Für das Sponsoring ist entscheidend, dass der Verein selbst aktiv für das sponsernde Unternehmen Werbung betreibt. Die Zahlung eines Unternehmens an einen Verein bleibt allerdings dann eine Spende, wenn der Verein „nicht aktiv an der Werbung mitwirkt“, sondern „lediglich auf die Unterstützung durch das Unternehmen hinweist“.

- Beispiel 1:** Ein gemeinnütziger Verein bekommt für eine konkrete Aktion, z.B. eine Kulturveranstaltung, von verschiedenen Unternehmen Geld- oder Sachzuwendungen. Auf der Rückseite des Veranstaltungsflyers druckt der Verein die Logos der fördernden Unternehmen und schreibt dazu: „Diese Unternehmen haben uns freundlicherweise unterstützt.“ In diesem Fall betreibt der Verein keine aktive Werbung und kann die Einnahmen als steuerfreie Spenden verbuchen.
- Beispiel 2:** Ein gemeinnütziger Verein bekommt von einem Unternehmen Geld und gestattet es diesem Unternehmen, mit dieser Unterstützung öffentlich zu werben (z.B.: „Wir fördern den Kulturverein Potsdam e.V.!“). Auch in diesem Fall handelt es sich um eine steuerfreie Spende, da der Verein nicht aktiv für das Unternehmen wirbt.
- Beispiel 3:** Ein gemeinnütziger Verein erhält von einem Unternehmen Geld für eine Anzeige in der Vereinszeitschrift. In diesem Fall erbringt der Verein eine aktive, bezahlte Werbeleistung und muss daher diese Umsätze und erwirtschafteten Überschüsse versteuern.

Eine weitere Möglichkeit besteht für den gemeinnützigen Verein noch darin, die Werbeleistungen nicht selbst zu erbringen, sondern die Werberechte an eine professionelle Werbeagentur zu vermieten bzw. zu verpachten. In diesem Fall sind die Einnahmen im Bereich „Vermögensverwaltung“ (vgl. Kapitel 8) zu buchen und bleiben körperschaft- und gewerbesteuerfrei.